

Jobcenter Bochum

Sozialer Arbeitsmarkt

Philippstraße 3

44803 Bochum

Tel.: 0234 / 93 63-11 11

Fax: 0234 / 93 63-20 01

E-Mail: [jobcenter-bochum.vermittlungsservice@
jobcenter-ge.de](mailto:jobcenter-bochum.vermittlungsservice@jobcenter-ge.de)

Internet: www.jobcenter-bochum.de

Beschäftigung nach dem Teilhabechancengesetz (§ 16e + § 16i SGB II)

Merkblatt für Arbeitgeber:innen

Öffnungszeiten

montags

8:00 - 16:00 Uhr

dienstags, mittwochs und freitags

8:00 - 12:00 Uhr

donnerstags

8:00 - 18:00 Uhr



Sie sind Arbeitgeber:in und beschäftigen einen oder mehrere Mitarbeiter:innen mit einer Förderung nach dem Teilhabechancengesetz gemäß § 16e oder § 16i SGB II? Dann zahlen wir Ihnen nicht nur einen Lohnkostenzuschuss, sondern fördern Ihre Mitarbeiter:in darüber hinaus durch individuelles Coaching, Weiterbildung und Praktika!

Individuelles Coaching

Das Teilhabechancengesetz sieht verpflichtend eine beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) zur Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses vor.

Wir übernehmen die Kosten für das Coaching und Sie stellen Ihre Mitarbeiter:in in den ersten sechs (§ 16e SGB II) beziehungsweise den ersten 12 Monaten (§ 16i SGB II) unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts frei.

Das Coaching erfolgt parallel zum Beschäftigungsverhältnis und kann während der gesamten Dauer des geförderten Beschäftigungsverhältnisses stattfinden. Bei Bedarf können auch Sie als Arbeitgeber:in unterstützende Beratung erhalten. Der Coach nimmt in diesem Fall zu Ihnen Kontakt auf.

Coaching-Inhalte

Das Coaching vermittelt den Teilnehmern eine Vielzahl praxisbezogener und lösungsorientierter Inhalte, von denen auch Sie als Arbeitgeber profitieren:

- Betriebliche Anforderungen im Arbeitsalltag (Pünktlichkeit, Ordnung am Arbeitsplatz)
- Verhaltenstraining im Umgang mit Vorgesetzten, Kollegen und Kunden
- Konfliktbewältigung am Arbeitsplatz
- Unterstützung in kritischen Situationen

Nutzen Sie gemeinsam mit Ihrer Mitarbeiter:in unser Angebot und sichern die Nachhaltigkeit des Beschäftigungsverhältnisses.

Weiterbildung ist ein zentrales Thema des Teilhabechancengesetzes. Wird Ihre Mitarbeiter:in nach § 16e SGB II gefördert, so sprechen Sie uns bei einem Weiterbildungsbedarf an. Erhalten Sie eine Förderung nach § 16i SGB II, gelten nachfolgende Bestimmungen.

Weiterbildung und Qualifizierung

Bitte teilen Sie uns mit, welcher Weiterbildungsbedarf bei Ihrer Mitarbeiter:in besteht, und beantragen die Übernahme der Kosten. Wir prüfen, ob die notwendigen Voraussetzungen vorliegen, und können dann die Kosten der Weiterbildung übernehmen. Über den gesamten Förderzeitraum steht Ihnen dabei für jede geförderte Mitarbeiter:in ein Budget von bis zu 3000,- Euro zur Verfügung. Im Gegenzug stellen Sie Ihre Mitarbeiter:innen für die Dauer der Weiterbildung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts frei, während wir weiter den Lohnkostenzuschuss an Sie zahlen.

Betriebliches Praktikum

Die Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten Ihrer Mitarbeiter:in muss nicht zwangsläufig in einer Weiterbildung erfolgen. Auch ein betriebliches Praktikum bei einem anderen Unternehmen können wir für eine Dauer von bis zu 8 Wochen fördern.

Voraussetzung ist, dass Sie als Arbeitgeber:in das Praktikum vorab beantragen und Ihre Mitarbeiter:in entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelung unter Lohnfortzahlung freistellen.

Wir zahlen Ihnen während der gesamten Zeit weiterhin den Lohnkostenzuschuss für Ihre Mitarbeiter:in.

Bitte beachten Sie: Sollten Sie eine Qualifizierung für Ihre Mitarbeiter:in planen, setzen Sie sich rechtzeitig mit uns in Verbindung. Eine Förderung ist nur möglich, wenn Sie als Arbeitgeber den entsprechenden Antrag vor Beginn der Weiterbildung oder des Praktikums stellen. Eine nachträgliche Beantragung der Leistungen ist nicht möglich. Sprechen Sie uns an, wir helfen gerne weiter!